



1.1 VORSCHRIFTEN FÜR GRABARBEITEN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND

Zur Benützung von öffentlichem Grund für Grabarbeiten, Leitungsanlagen, Materialablagerungen usw. ist eine Bewilligung der Abteilung Tiefbau und Betriebe Ostermundigen erforderlich. Das Gesuch für Grabarbeiten muss **mindestens 20 Tage vor Baubeginn** mit einem Situationsplan eingereicht werden, um alle interessierten Stellen in die Vernehmlassung einbeziehen zu können.

Die Benützung ist gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Ostermundigen gebührenpflichtig.

1. GELTUNGSBEREICH

- Die Normalien Strassenmarkierungen gelten für den gesamten öffentlichen Raum in der Gemeinde Ostermundigen, ausgenommen sind Kantonsstrassen.

2. GEGENSTAND

- Die Normalien «Vorschriften für Grabarbeiten auf öffentlichem Grund» legen die Gesuchseingabe, Art und Ausführung für Haupt-, Erschliessungsstrassen und Plätze fest.

3. ZUSTÄNDIGKEITEN

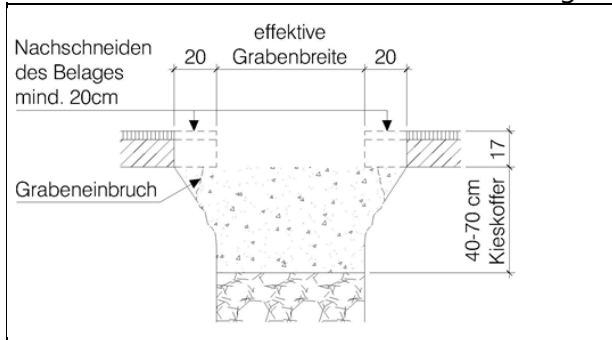
- Zuständig für die Bewilligung für Grabarbeiten auf öffentlichem Grund ist die Abteilung Tiefbau und Betriebe Ostermundigen.

4. AUSFÜHRUNGSNORMEN I INSTANDSTELLUNG

- Es gelten die VSS-Normen, die SIA-Normen sowie die Normblätter der Gemeinde Ostermundigen.
- Für Anpassungen an öffentlichem Grund bei Zufahrten, Parkplätzen etc. in Zusammenhang mit einem Baugesuch genügt die Strassenanschlussbewilligung.
- Mit den Grabarbeiten darf erst nach Erteilung der Bewilligung begonnen werden. Die Arbeiten sind durch ausgewiesene Fachfirmen auszuführen.
- Vom 1. November bis und mit 31. März dürfen keine Wasserentnahmen ab Hydranten erfolgen (gemäss Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Ostermundigen).
- Wurde ein Deckbelag vor weniger als 5 Jahren durch die Gemeinde erstellt, gilt folgendes:
 - o Grundsätzlich werden keine Grabenaufbruchbewilligungen erteilt.
 - o Vorbehalten bleiben dringliche Reparaturen an bestehenden Infrastrukturen sowie andere zwingende öffentliche Interessen. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Abteilung Tiefbau und Betriebe. Dies hat einen grossflächigen Belagersatz (z.B. ganze Fahrbahnbreite oder Abschnittslänge) zur Folge.

5. WIEDEREINFÜLLEN VON GRÄBEN

- Die Schichtstärke des Kieskoffers ist wie folgt auszuführen:

	- Trottoir 40 cm - Hauptstrassen 40 - 70 cm - Erschliessungsstrassen 40 - 55 cm
---	---

- Das Einfüllmaterial gemäss Norm SNV 640 535b Abschnitt C, ist in Schichten von 30 cm einzubringen und mit mechanischen Hilfsmitteln zu verdichten, wobei in der Nähe von Leitungen spezielle Vorsicht geboten ist.
- Die Arbeiten sind fachgerecht auszuführen. Zudem wird die Ausführung nach SNV-Normen vorgeschrieben. Das Aufbruchmaterial darf zur Grabenauffüllung, sofern SNV 640 535b Abschnitt C erfüllt ist, nicht aber zum Einfüllen des Fahrbahnkoffers verwendet werden.
- Bei Grabeneinbrüchen oder Unterspülungen sind die Belagsränder mindestens auf die Breite des Einbruchs nachzuschneiden (siehe Abbildung).
- Belagsschnitte für den Belagseinbau dürfen nur mit einem Fugenschneider (Belagsschneider) ausgeführt werden.
- Eingesunkene Ränder und angerissene Flächen sind so anzuschneiden, dass mit ganzer Belagstärke an die ursprüngliche Belagshöhe angeschlossen werden kann.
- Unregelmässige Flächen mit vielen Ecken sind zu vermeiden. Streifen von weniger als 30 cm Breite längs Randsteinen und Mauern sowie im Bereich von Schächten sind aufzubrechen und neu einzubauen.

6. HAFTPFLICHT

- Der Bewilligungsnehmer haftet der Gemeinde gegenüber für allfällige Schäden oder Unfälle, die während des Baus und nach dem Bau infolge mangelhaften Unterhalts oder nachträglichen Setzungen des Grabens auftreten können. Die Gewährleistung des Bewilligungsnehmers für Mängel des Werkes dauert 5 Jahre ab Wiederinbetriebnahme desselben (Art. 219 OR).

7. ERSATZVORNAHME

- Wird der definitive Belag innerhalb der angesetzten Frist nicht oder nicht vorschriftsgemäss eingebaut, so lässt das Abteilung Tiefbau und Betriebe Ostermundigen, sobald seine Verfügung vollstreckbar geworden ist, die Arbeiten auf Kosten des Bewilligungsnehmers vornehmen (Art. 83f SGB vom 2. Februar 1964).
- Andersartige Instandstellungen können vom Abteilung Tiefbau und Betriebe Ostermundigen angeordnet werden.